

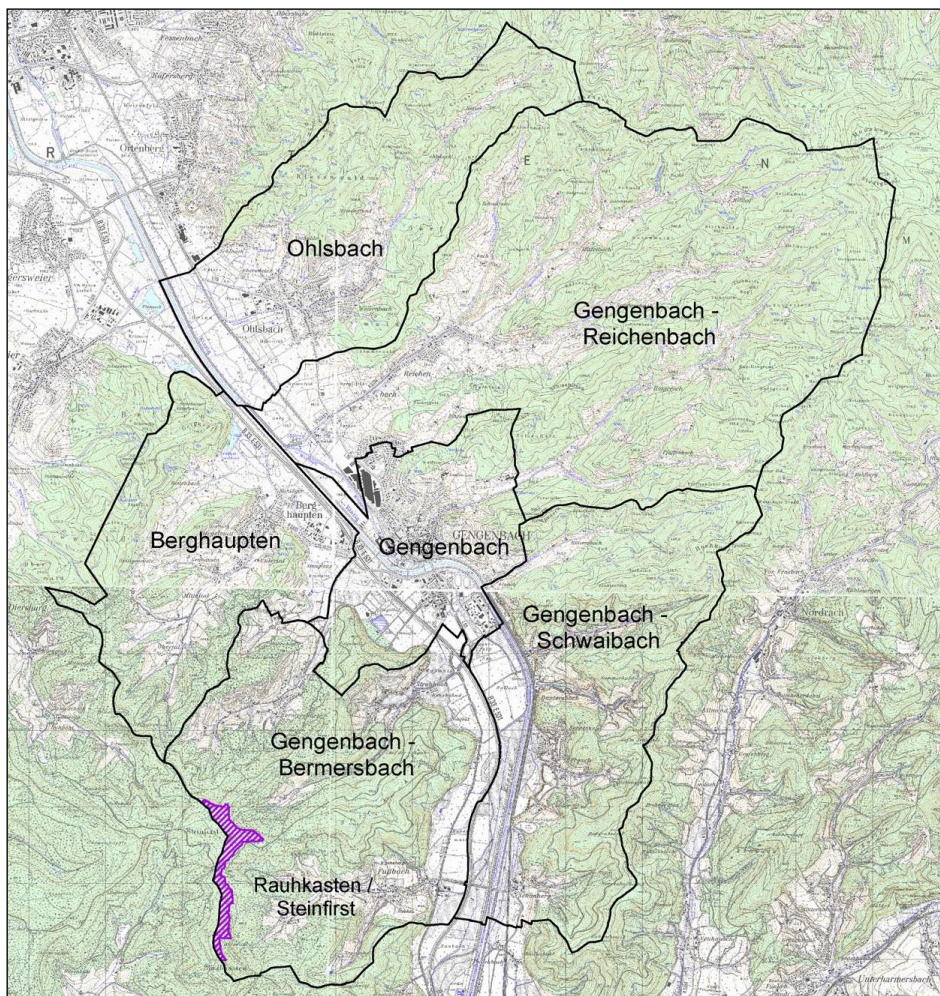
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Gengenbach und den Gemeinden Berghaupten und Ohlsbach hat in der Sitzung am 14.03.2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern, indem sog. Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Konzentrationszone auf allen anderen Flächen der Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft unzulässig (Ausschlusswirkung einer Konzentrationsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach hat eine Konzentrationszone ("Rauhkasten/Steinfirst") ausgewiesen. Deren Lage ist auf nachfolgend dargestelltem Planentwurf ersichtlich.



Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 14 Suchräume zur Windenergienutzung dargestellt. Diese wurden anhand verschiedener Kriterien (u.a. Abstandsflächen zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange, Landschaftsbild, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie Flächenausdehnung von mind. 500 m aus Gründen des Bündelungsprinzips) im weiteren Planungsverlauf überarbeitet. Als Ergebnis ist die Konzentrationszone "Rauhkasten/Steinfirst" verblieben.

Ergebnis der Bewertung der Konzentrationszone " Rauhkasten/Steinfirst "

- Mittleres Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz. Restriktionen durch
 - Naturschutz (Waldbiotop)
 - Artenschutz (Vögel, Generalwildwegeplan)
 - Wasserschutz (Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA)
 - Bodenschutz- und Erholungswald
- Bei Realisierung ist mit einem hohen Ausgleichsbedarf aus nachfolgenden Gründen zu rechnen:
 - hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Vogelarten
 - Lage im Korridor des Generalwildwegeplans
 - hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Der vom Gemeinsamen Ausschuss in der öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 beschlossene Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" mit Begründung und Umweltbericht (mit Anlagen) liegt in der Zeit vom

09. August 2017 bis 29. September 2017

im Bauamt der Stadt Gengenbach (Rathaus-Hintergebäude), Zimmer 7, in den Rathäusern von Bermersbach, Reichenbach und Schwaibach sowie in den Rathäusern der Gemeinden Berghaupten und Ohlsbach während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die Anhörungsunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gengenbach (Stadt Gengenbach, Online-Service, Publikationen-Stadt, Rathaus, Bauen/Planen/Wohnen, Teilflächennutzungsplan Windenergie – Entwurf) eingesehen werden.

Aufgrund der Komplexität der Thematik des Teilflächennutzungsplans wird die Auslegung auf sieben Wochen verlängert.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Neben der **Begründung** zum sachlichen Teilflächennutzungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** (Planungsbüro Fischer, April 2017) mit
 - Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen Zielen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan Südlicher Oberrhein)

- Untersuchungen gemäß den Planungshinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu naturschutzrechtlichen und forstlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz und technischen Prüfkriterien
- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholungsvorsorge, Kultur- und Sachgüter)
- Hinweisen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- **Steckbrief zur Konzentrationszone** (Planungsbüro Fischer, April 2017) mit rechtlichen Vorgaben/übergeordnete Planungen, Kriterien des Standortes, Prüfflächen Schutzgebiete, Artenschutzprüfung, Landschaftsbildbewertung, allgemeine Auswirkungen gemäß BauGB, Gesamtbewertung/Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz, Potential zur Windenergienutzung, Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Ergebnis
- **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** (BIOPLAN, April 2017) zum Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald" sowie zu den FFH-Gebieten "Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach", "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" und "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** (BIOPLAN, April 2017) zu Vögeln und artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)
- **Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse** (FrlnaT, November 2013) mit FFH-Vorprüfung zum Fledermausvorkommen
- **Landschaftsbildbewertung** (Planungsbüro Fischer, April 2017) mit Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalysen sowie Fotosimulationen der Windkraft Schonach GmbH
- **Methodik der Flächenauswahl** (Planungsbüro Fischer, April 2017) mit Zusammenstellung der "harten" und "weichen" Tabukriterien gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen. Diese betreffen folgende Themen mit Umweltbezug:

- Landschaftsbild / Tourismus:
 - Hinweis darauf, dass das Landschaftsbild durch eine Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen und zu visualisieren ist, insbesondere bzgl. des Beeinträchtigungspotentials auf das Landschaftsschutzgebiet und die Burgruine Hohengeroldseck
 - Hinweis auf Berücksichtigung der wichtigen Sichtbeziehungen
 - Hinweis, dass nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen sowie auf den Tourismus, der im Schwarzwald eine wichtige Einnahmequelle darstellt
 - Hinweis darauf, dass Standorte in engem Zusammenhang mit Kulturdenkmalen und Naherholungseinrichtungen wie Aussichtstürmen

einer besonders kritischen Abwägung dahingehend bedürfen, ob diese Standorte geeignet sind

- naturschutzfachliche Belange
 - Hinweise auf Landschaftschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturpark, Nationalpark, Naturdenkmale (nicht betroffen), Natur- und Kulturlandschaft
 - Hinweis auf Ergänzung bzgl. Aussagen zur naturschutzfachlichen Beeinträchtigung durch Zuwegungen und Leitungstrassen
 - Hinweis auf Überprüfung, ob durch die Lage von Konzentrationszonen in die wesentlichen Schutzziele des betroffenen Landschaftsschutzgebietes eingriffen wird
 - Hinweise zu Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiete) sowie auf (Vor-) Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Prüfung der Summationswirkung im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten
- Artenschutz
 - Hinweise auf Zugkonzentrationskorridore von Vögel- und Fledermausarten
 - Hinweise auf bereits bestehende Wildruhezonen
 - Hinweise auf Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans
 - Hinweise auf Auerhuhn-Vorkommen
 - Hinweise zu Bestandsaufnahme bzw. Erfassung von Vögeln und Fledermäusen
- Forstwirtschaft
 - Hinweis, dass formale Waldumwandlungsgenehmigung nicht erforderlich ist, da die Nutzung "Waldfläche" erhalten bleibt
 - Hinweis, dass aus forstlicher bzw. forstfachlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen
 - Hinweis auf forstlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass (Bann- und Schonwälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen, Waldrefugien, Waldbiotope)
- Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege
 - Berücksichtigung von archäologischen Denkmälern und Bodenfunden
 - Hinweis auf die Bedeutung der Burgruine Hohengeroldseck als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung
- Immissionsschutz / Mindestabstände
 - Hinweis auf Einhaltung des Schutzabstands aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber Wohngebieten und landwirtschaftlichen Aussiedlerbetrieben mit Wohnen im Außenbereich
 - Hinweis auf die nachteiligen Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche sowie Infraschall
- sonstige Belange
 - Hinweise bzgl. Grundwasser, Ingenieurgeologie, Rohstoffgeologie, Bergbau und Geotopschutz
 - Hinweis, dass hinsichtlich der Themen Oberirdische Gewässer, Abwasserentsorgung, Altlasten und Bodenschutz keine Ergänzungen erforderlich sind

- Hinweis, dass nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Datenblätter der überarbeiteten Suchräume
- Zusammenfassung der Datenblätter der überarbeiteten Suchräume
- Übersichtspläne zu verschiedenen Themen
- Übersicht Flächenreduzierung
- Abwägungsvorschlag
 - Abwägung Behörden
 - Gesamtabwägung
- allgemeinverständliche Zusammenfassung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei den einzelnen Bürgermeisterämtern schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nach § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gengenbach, den 17.07.2017
Bürgermeisteramt Gengenbach

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang ab dem 22.07.2017 für die Dauer von einer Woche. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.